

# **Richtlinien für den Ausländerbeauftragten SC Viktoria Rott 89 e.V.**

## **A Grundlage**

1. In unserem Verein sind eine Vielzahl von ausländischen Mitbürgern Mitglieder. Deren vollständige Integration unter Beibehaltung der eigenen Identität ist ein Ziel unseres Verein. Die vielen Probleme die gerade unsere Gesellschaft mit dieser Problematik mit sich bringt, wie Rechtsextremismus Gewalt gegen Ausländer usw., muss zu besonderen Aktionen für die Ausländer führen. Wir halten es für notwendig, die verschiedenen Kulturen kennen zu lernen und alles notwendige zu tun um unsere ausländischen Mitbürger gleichberechtigt in das Vereinsleben zu integrieren. Aus diesem Grund wurde die Funktion des Ausländerbeauftragten in unsere Satzung aufgenommen.

## **B Funktion**

1. Der Ausländerbeauftragte ist in seiner Funktion nicht Weisungsgebunden. Er arbeitet selbstständig und unterliegt nur den vereinsinternen Regularien, wie Satzung, Ordnungen und Richtlinien. Er hat sich nur der Mitgliederversammlung gegenüber zu verantworten. Ebenso ist er an geltendes Recht gebunden.

## **C Qualifikation**

1. Der Ausländerbeauftragte ist gehalten sich durch geeignete Mittel, wie Fachliteratur, Kontakte, Schulungen zum Thema Umwelt eine entsprechende Fachkompetenz anzueignen und diese ständig zu aktualisieren.
2. Er hat mit anderen Organisationen und Behörden in diesem Themenbereich zusammen zu arbeiten.

## **D Aufgaben**

1. Der Ausländerbeauftragte ist in erster Linie Ansprechpartner für unsere ausländischen Vereinsmitglieder. Er soll Ihnen bei der Lösung deren spezifischer Probleme helfen.
2. Der Ausländerbeauftragte hat die Interessen der ausländischen Mitglieder zu vertreten, er hat deren Wünsche, Anregungen und Kritik zu koordinieren und nach Möglichkeit zu realisieren. Er hat der Vereinsführung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
3. Der Ausländerbeauftragte soll nach Möglichkeiten suchen unseren deutschen Mitgliedern und den Bürgern unseres Stadtteils die verschiedenen Kulturen vorzustellen und unsere ausländischen Mitglieder in unser Umfeld und unseren Verein zu integrieren.
4. Bei festgestellten Mißständen gegenüber unseren ausländischen Vereinsmitgliedern kann der Ausländerbeauftragte alle Maßnahmen ergreifen, die er für die Beseitigung dieser Missstände für notwendig hält. Er ist gegenüber allen Vereinsmitgliedern weisungsbefugt.
5. Der Ausländerbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Ausländerpolitik für alle Vereinsmitglieder, Bürger, Ämter und Organisationen.

## **E**

### **Jahresbericht**

1. Der Jahresbericht des Ausländerbeauftragten ist ständiger Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung.

## **F**

### **Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Ausländerbeauftragten wird durch den § 21 der Vereinssatzung geregelt.

Wuppertal, den 23.03.2001